

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp und Ferat Koçak (LINKE)**

vom 19. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2023)

zum Thema:

**Unterbringung geflüchteter Menschen im Ukraine Ankunftszentrum Tegel (UA-TXL) und im Ankunftszentrum in Reinickendorf (AKUZ) - Teil II**

und **Antwort** vom 4. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Januar 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp und Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17676

vom 19. Dezember 2023

über Unterbringung geflüchteter Menschen im Ukraine Ankunftszentrum Tegel (UA-TXL) und  
im Ankunftszentrum in Reinickendorf (AKUZ) – Teil II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Lage in der Unterbringung von Geflüchteten in Berlin ist sehr dynamisch, insbesondere in den großflächigen Notunterbringungen auf dem Gelände UA TXL und in den Prozessen und Unterbringung in den AkuZ Asyl in Reinickendorf. Die nachfolgende Beantwortung der Fragen stellen insbesondere bei Zahlen und bei laufenden Prozessen Momentaufnahmen dar, die sich innerhalb von Wochen, ggf. auch Tagen ändern können.

1. Wie viel Personal (Vollzeitäquivalente) ist aktuell im UA-TXL tätig? Bitte auflisten in folgende Gruppen:

- a) Mitarbeitende DRK, Malteser, Johanniter, ASB
- b) Mitarbeitende Catering
- c) Mitarbeitende Sicherheitsdienst
- d) Mitarbeitende Bildungs- und Begegnungsort together@P10
- e) Mitarbeitende Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
- f) Sonstige (bitte hier Namen nennen)?

Zu 1a): Im Oktober 2023 waren im Dreischichtbetrieb (24/7) insgesamt 1.257 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im UA-TXL eingesetzt.

Zu 1b): Die VZÄ der Caterer sind nicht bekannt.

Zu 1c): Aktuell sind 328 Sicherheitsmitarbeitende pro Schicht im Zweischichtbetrieb im UA TXL tätig, davon ca. 30 Frauen pro Schicht.

Zu 1d): An dem Standort Tegel gibt es am Bildungs- und Begegnungsort „together@P10“ sog. Sprungbrettangebote. Unter Sprungbrettangeboten sind Spielkreise und mobile Spielangebote in Flüchtlingsunterkünften für Kinder im Vorschulalter als Übergang zum Regelsystem der Kindertagesbetreuung zu verstehen, die nicht den Rechts- und Leistungsanspruch nach § 22 ff. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) erfüllen. Im Rahmen der „Sprungbrettangebote“ für Kinder von 2 bis 5 Jahren am Standort Tegel sind eine Vollzeitkraft (40 Wochenstunden) und zwei Teilzeitkräfte (mit jeweils 30 Wochenstunden) tätig. Das entspricht etwa 2,54 Vollzeitäquivalenten. Der Träger hält zudem für krankheits- und urlaubsbedingte Ausfälle weitere Kräfte vor.

Am Bildungs- und Begegnungsort together@P10 setzt der berlinweit aktive Trägerverbund „Einsteigen“ – bestehend aus vier Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit um. Dazu gehören u. a. Bewegungs-, Spiel- und Beratungsangebote sowie ein Kinder- und Jugendclub.

Für die Angebote am Standort P10 sind zwei Fachkräfte mit jeweils rund 15 Wochenstunden eingesetzt. Das entspricht insgesamt etwa 0,75 Vollzeitäquivalenten.

Zu 1e): Das LAF Personal entspricht 25,631 VZÄ.

Zu 1f): Sonstige Unternehmen sind nicht bekannt.

2. Wie viele aus der Ukraine geflohene Menschen und wie viele Asylsuchende sind im UA-TXL bereits länger als 3 Monate, länger als 6 Monate, länger als 9 Monate und länger als 12 Monate untergebracht (bitte im Einzelnen auflisten)?

Zu 2.: Asylbegehrende waren im Jahr 2023 bis zum Februar 2023 nur vorübergehend im UA TXL untergebracht, seit Ende September 2023 werden Asylbegehrende wegen Kapazitätsengpässen im Ankunftszentrum Asyl in der Notunterbringung in TXL untergebracht. Für diesen Personenkreis ist anzunehmen, dass sie zwischen wenigen Tagen bis zu vier Monaten im UA TXL untergebracht sind.

In UA TXL sind derzeit (per 21.12.2023) zwei Asylbegehrende länger als 3 Monate untergebracht.

Bei den aus der Ukraine Geflüchteten Menschen sind 709 Personen länger als 3 Monate, 449 Personen länger als 6 Monate, 757 Personen länger als 9 Monate und 264 länger als 12 Monate untergebracht. Die Daten basieren auf vom Betreiber bereitgestellten Auswertungen.

3. Welche Funktion hat der QR-Code auf dem Bewohner\*innenausweis im UA-TXL?

- a) Bei welchen Situationen und an welchen Orten wird er gescannt?
- b) Wer speichert die Daten, für welche Dauer und zu welchem Zweck?

Zu 3., 3a). und 3b).: Der QR Code dient der anonymen Zuordnung der personenbezogenen Daten der Geflüchteten. Er wird beim Ein- und Ausgang der Hallen gescannt. Die Daten werden gemäß Datenschutzgrundverordnung geschützt.

4. Hat der Senat Kenntnis darüber, dass Bewohner\*innen in den aus 14 Bettplätzen bestehenden Schlafabteilen im UA-TXL Bettlaken als Sichtschutz vor ihrem Etagenbett verwenden und werden die Laken wie der Fragestellerin berichtet wurde aus Brandschutzgründen entfernt?

- a) Wenn ja, wie ist diese Praxis mit dem Grundrecht auf Privatsphäre vereinbar, auch im Hinblick darauf, dass es in den Schlafabteilen im UA-TXL keine durchgehende Geschlechtertrennung gibt?
- b) Wie wird ansonsten die Wahrung von Privat- und Intimsphäre garantiert?
- c) Ist es zutreffend, dass entgegen des Wunsches von Geflüchteten auch gemischtgeschlechtliche Unterbringung in Schlafabteilen bzw. Zimmern erfolgt und wenn ja, warum?

Zu 4., 4a). - 4c).: Durch die Erweiterung der Notunterbringung aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.09.2023 stehen mittlerweile weitere rund 3.100 Plätze im UA TXL zur Verfügung, so dass die Belegung differenzierter erfolgen kann.

Durch die Erweiterung Ost kann eine geschlechtergetrennte Unterbringung ermöglicht werden, sofern die Zugangszahlen es zulassen.

Eine gemischtgeschlechtliche Belegung sollte nur noch bei Familienverbänden erfolgen.

Wenn Änderungen erwünscht sind, werden diese sofern möglich in kurzer Zeit umgesetzt.

Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist bei der staatlichen Unterbringung von Geflüchteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Bewohnenden erforderlich.

Die Notunterbringung im UA TXL stellt eine Maßnahme zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von Geflüchteten dar. Die für Gemeinschaftsunterkünfte und Aufnahmeeinrichtungen des LAF geltenden Qualitäts- und Leistungsbeschreibungen

können in der Notunterbringung nicht angewandt werden. Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Frage 2 und 3 der Anfrage S-19/17094 verwiesen.

5. Ist es zutreffend, dass Bewohner\*innen im UA-TXL angewiesen sind, ihre Haustiere im Transportkorb zu verwahren und inwiefern ist dies mit dem Tierschutzgesetz vereinbar?

Zu 5.: In UA-TXL gibt es das Team des Animal Care Points, das die Umsetzung des Tierschutzes überwacht und sofern erforderlich bei Missständen aktiv wird.

6. An welche zuständige Behörde und welche Dienststelle konkret oder welche Einrichtung (beispielsweise zur Übernachtung, bis die Behörde geöffnet hat) werden Bewohner\*innen bei sofortigem Hausverbot

- a) unmittelbar für dieselbe Nacht und
- b) dauerhaft verwiesen?
- c) Hat der Senat Kenntnis über die Anzahl und Gründe für den Ausspruch sofortiger Hausverbote?

Zu 6a). - 6c).: Auch bei einem Hausverbot entfällt die Unterbringungsverpflichtung des LAF gegenüber der betroffenen Person nicht. Es existiert keine separate Unterkunft allein für Bewohnende mit Hausverbot aus dem UA TXL.

Auf die Antworten der schriftlichen Anfragen Nr. 19/ 16474 und 19/ 16846 wird verwiesen.

7. Hat der Senat Kenntnis darüber, dass es den Mitarbeitenden der Sozialbetreuung im UA-TXL nicht erlaubt ist, Hilfe bei der Terminvereinbarung mit Facharztpraxen zu leisten? Wenn ja, warum ist es ihnen untersagt und auf welche Art und Weise ist das von wem gegenüber der Sozialbetreuung kommuniziert worden?

Zu 7.: Terminvereinbarungen mit Facharztpraxen erfolgen aus fachlichen Gründen ausschließlich über die Arztpraxis in TXL. Diese ist täglich von 08:30 – 22:00 Uhr geöffnet.

8. Wie erfolgte die Auswahl des in UA-TXL tätigen Sicherheitsdienstes nach Kenntnis des Senats?

Zu 8.: Die Messe Berlin GmbH wurde vom Senat mit der Errichtung des UA TXL beauftragt sowie der Erbringung der Sicherheitsdienstleistungen. Für die Erbringung der Sicherheitsdienstleistungen hat die Messe Berlin GmbH auf einen bestehen Rahmenvertrag mit dem Sicherheitsdienst zurückgegriffen.

- a. Welche Kenntnisse liegen dazu vor, dass der Sicherheitsdienst im UA-TXL angewiesen wurde, sämtliche in den Schlafbereichen befindlichen Taschen, Koffer und privaten Habseligkeiten der Bewohner\*innen auf Vorhandensein von Drogen zu durchsuchen?

- b. Aufgrund welcher rechtlichen Anordnung und Grundlagen erfolgte diese Durchsuchungsmaßnahme? Wie bewertet der Senat die Maßnahme im Hinblick auf Grund- und Persönlichkeitsrechte sowie mangelnde polizeiliche Befugnisse der Sicherheitsdienst?

Zu 8a und b): Hierzu liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

- c. Wie viele Frauen\* beschäftigt der im UA-TXL tätige Sicherheitsdienst?

Zu 8c): Siehe Antwort zu Frage 1c)

- d. Welche Sprachkompetenzen besitzen die Beschäftigten im Sicherheitsdienst?

Zu 8d): Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes verfügen unter anderem über Sprachkompetenzen in folgenden Sprachen: Arabisch, Farsi, Türkisch, Kurdisch, Ukrainisch, Russisch, Albanisch. Zudem stellt der Betreiber Deutsches Rotes Kreuz Sprachmittler:Innen vor Ort zur Verfügung.

- e. Haben die Beschäftigten Antidiskriminierungsschulungen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit im UA-TXL erhalten und wie sind sie im Hinblick auf besonders vulnerable Geflüchteten Gruppen sensibilisiert worden (z.B. Frauen\*, Kinder, queere Menschen, Betroffene von den verschiedenen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, alte und kranke Menschen, Menschen mit Behinderungen)?

Zu 8e): Die Auswahl der Beschäftigten des Sicherheitsdienstes werden im Rahmen einer Fortbildung mit folgenden Inhalten geschult:

- Aufgaben und Befugnisse bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften;
- kulturelle Unterschiede und Besonderheiten kennen, verstehen und respektieren / interkulturelle Kompetenz entwickeln; Umgang mit multikulturellen Konflikten;
- Deeskalation in Flüchtlingsunterkünften; typische Konfliktsituationen in Flüchtlingsunterkünften; Umgang mit traumatisierten Menschen;
- Gewaltschutz (insbesondere Frauen- und Kinderschutz sowie Schutz von LGBTQI+) (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer, Intersexual und Asexual), Antidiskriminierung;
- Eigensicherung und Gesundheitsprävention bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften

Darüber hinaus wurde das Landeskriminalamt Berlin zu dieser Fortbildung eingeladen. Die daraus resultierenden Hinweise und Empfehlungen werden nun in das Schulungsprogramm eingearbeitet.

- f. Wird der Senat im Hinblick auf die Gewaltvorfälle ab Anfang Dezember, in die Beschäftigte des Sicherheitsdienstes involviert waren, und den Ergebnissen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen Konsequenzen ziehen und eine Auswechslung des Sicherheitsdienstes veranlassen?

Zu 8f): Die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen liegen dem Senat nicht vor.

- g. Liegt ein Gewaltschutz und Antidiskriminierungskonzept für UA-TXL vor und wenn ja, wie ist dieses ausgestaltet? Welche wesentlichen Inhalte sind festgelegt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8g): Ein Gewaltschutzkonzept liegt vor, in dem das Antidiskriminierungsgebot fester Bestandteil ist. Laut diesem Konzept sollen alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht, Rasse, Beeinträchtigungen, sexueller Identität oder Religionszugehörigkeit vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt werden. Im Rahmen einer Ankunftsstruktur für Geflüchtete als besonders schutzbedürftige Gruppe ist dies erklärte und konzeptuelle Zielsetzung, die von allen internen und externen Mitarbeitenden sowie von den Bewohnenden umgesetzt, anerkannt und gelebt werden soll. Auf die Antworten der schriftlichen Anfrage 19/16872 wird ergänzend verwiesen.

- h. Bezogen auf die Senatsantwort auf Frage 15 meiner schriftlichen Anfrage vom 19.10.2023 (Drucksache 19 / 17 094), ist in Zukunft für den besonderen Schutz von Frauen\* und Kindern im UA-TXL eine entsprechende unabhängige Beratung gewährleistet?
- i. Gibt es weitere Beschwerde- und Anlaufstellen vor Ort, wo Diskriminierungs-, Gewalt- und andere unangenehme Erfahrungen täglich vorgebracht werden können und warum ist die Berliner Unabhängige Beschwerdestelle (BUBS) nicht täglich vor Ort?

Zu 8h). und 8i): Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) ist seit April 2023 zweimal monatlich im UA TXL vor Ort und bietet die aufsuchende Beschwerdeannahme und ggf. Verweisberatung an. Grundsätzlich kann die BuBS auch auf anderen Wegen (WhatsApp, E-Mail, Telefon, Website) Beschwerden annehmen. Die Mitarbeitenden der BuBS können die aufsuchende Beschwerdeannahme nur im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten anbieten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieses Angebot auch in den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften vorgehalten wird, deren Anzahl seit Inbetriebnahme der BuBS in erheblichem Umfang angewachsen ist. Die Möglichkeit nach einer unabhängigen Beratung

für den besonderen Schutz von Frauen und Kindern wird befürwortet und befindet sich in der Umsetzung.

Zum Beschwerdewesen im UA TXL wird u.a. auf die Antworten der schriftlichen Anfrage Nr. 19/ 16872 verwiesen.

9. Seit Eröffnung des AKUZ Reinickendorf und des UA-TXL, hat der Senat Kenntnis darüber,

- a) Wie viele Todesfälle es aufgrund von Krankheit oder Alter gegeben hat?
- b) Wie viele Fehlgeburten in den Einrichtungen verzeichnet wurden?
- c) Wie viele Suizide in den Einrichtungen stattgefunden haben?
- d) Wie viele Suizidversuche ohne Todesfolge in den Einrichtungen verzeichnet wurden?
- e) Wie viele Todesfälle aufgrund von Drogenkonsum in den Einrichtungen aufgetreten sind?
- f) Ob es Todesfälle aufgrund anderer Ursache gab? Wenn ja, welche und wie viele?

Zu 9a), 9e), 9f): Todesfälle in AkuZ Asyl und UA TXL werden nicht separat erfasst.

Zu 9b): Es liegen hierzu keine Daten vor.

zu 9c). und 9d): Es liegen hierzu keine Daten im Sinne der Anfrage vor. Auf die Antworten der schriftlichen Anfrage Nr. 19/11911 wird verwiesen.

10. Wie viele Duschen und Toiletten stehen im UA-TXL und im AKUZ Reinickendorf für die Bewohner\*innen zu Verfügung? Hält der Senat diese Bedingungen für ausreichend? Wenn nein, mit welchen Maßnahmen will der Senat bis wann Verbesserungen herbeiführen?

Zu 10.: Die Einhaltung der Hygienevorschriften richtet sich nach dem Rahmenhygieneplan. Das AkuZ Asyl und das UA TXL werden regelmäßig vom Gesundheitsamt Reinickendorf hinsichtlich der Einhaltung der Hygienevorschriften kontrolliert.

- UA-TXL: Es stehen pro LBH-Komplex 47 Duschen und 64 Toiletten zur Verfügung.
- AkuZ: Für die Geflüchteten im AKUZ Reinickendorf sind ausreichend Duschen und Toiletten vorhanden.
- Im MUF-Gebäude (Modulare Unterkunft für Flüchtlinge) gibt es 112 Toiletten und 86 Duschen.
- Im Tempohomes, Haus 21, gibt es 64 Toiletten und 64 Duschen.
- Auf dem Gelände des AKUZ stehen zusätzlich mobile Toiletten- und Duschcontainer zur Verfügung.

11. Durch wen wird den Geflüchteten bei der Wohnungssuche Unterstützung angeboten?

- a) Wird das Mitsachgebiet im Landesamt für Flüchtlinge wieder eingeführt und wenn ja, wann und wenn Nein, warum nicht?



Zu 11. und 11a).: Die Personen in der Zuständigkeit des LAF können zu Fragen hinsichtlich Ihrer Mietangebote ohne Termin im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten vorsprechen oder sich an die Emailadresse des MSG LAF Mietsachgebiet ([Mietsachgebiet@LAF.berlin.de](mailto:Mietsachgebiet@LAF.berlin.de)) wenden und dort einen Termin vereinbaren.

b) Durch wen erhalten Geflüchtete Hilfe bei Bewerbungen auf Wohnraum und beim Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein?

11b).: Zur Beantwortung der Frage wird die Beantwortung der Frage 1. k) und l) der Schriftlichen Anfrage S-19/17094 verwiesen.

12. Wie und in welchen Formaten wird der Austausch zwischen den Betreibern der Unterkünfte, dem LAF und der Senatsverwaltung organisiert? Sofern kein regelmäßiger Austausch stattfindet, was sind die Gründe dafür?

Zu 12.: Die Betreiber in den Ankunftszentren sind im regelmäßigen Austausch mit dem LAF. Anlassbezogen finden Rücksprachen mit der Senatsverwaltung statt.

13. Im Hinblick auf die Aussage des Senats auf meine schriftliche Anfrage vom 19.10.2023 (Drucksache 19 / 17 094), Frage 10, dass die Beschlagnahme von leerstehenden Wohnungen und Gebäuden geprüft werde, frage ich, ob diese Prüfung inzwischen abgeschlossen wurde und was das Ergebnis ist?

a) Welche Rolle spielten Ferienwohnungen bei der Prüfung durch den Senat von leerstehenden Wohnungen und Räume in Berlin für die Versorgung Geflüchteter mit Wohnraumnutzung?

Zu 13. und 13a).: Der Senat hat der Antwort auf die Fragen 10 und 12 aus der Anfrage 19/17094, in der auf die Zuständigkeit der Bezirke verwiesen wurde, nichts hinzuzufügen.

b) Bezogen auf die Senatsantwort auf Frage 9 meiner schriftlichen Anfrage vom 19.10.2023 (Drucksache 19 / 17 094) bezüglich der Anmietung von Berlinovo-Wohnungen, wurde geprüft, ob eine Anmietung seitens des Senats und Nutzung für Geflüchtete möglich wäre? Wenn nein, warum nicht?

Zu 13b).: In Ergänzung auf die Beantwortung der Frage der Schriftlichen Anfrage 19/17094 teilt der Senat mit, dass seitens der berlinovo 2.850 Mietverträge mit Firmen abgeschlossen wurden, davon 660 Verträge mit Landesunternehmen, 520 Verträge mit sozialen Trägern und weitere 140 Verträge mit bundesnahen Unternehmen.

Darüber hinaus sind für rund 1.500 Einheiten Verträge mit privaten Unternehmen abgeschlossen für Mitarbeitende der Immobilienbranche, insbesondere der Baubranche für Monteure, Bauarbeitende abgeschlossen worden, deren Bauprojekte mitunter langfristig angelegt sind.

Weiterhin unterstützt die berlinovo Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und soziale Einrichtungen zur Unterbringung ihrer Pflege- und Hilfskräfte aus dem Ausland sowie Firmen bei der Unterbringung von Auszubildenden.

Für das Jahr 2024 wurden bereits für gebundene Kooperationspartner (z. B. Charité, Vivantes und Humboldt Universität) Kontingente für ca. 650 neue Mitarbeitende gemeldet, die mit der aktuell geringen Fluktuation in den Apartments zu bedienen sind.

- c) Gab es Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) über weitere Liegenschaften? Wenn ja, welche? Was waren die Ergebnisse?

Zu 13c).: Die Beantwortung ist der beigelegten Anlage zu entnehmen:

14. Wie viele asylsuchende Menschen befinden sich derzeit im UA-TXL und im AKUZ Reinickendorf im Rückstand bei der Erstregistrierung?

- a) Wie viele asylsuchende Personen warten derzeit auf ihre erste Leistung?

Zu 14. und 14a).: Am Standort Tegel warten keine Personen auf die Erstregistrierung Am Standort Oranienburger Straße sind aktuell 161 Personen für die Erstregistrierung terminiert. Im Durchschnitt warten die Antragsteller derzeit 2 – 3 Tage (bedingt durch die Feiertage) auf die Registrierung und Verteilung.

- b) Was sind die wöchentlichen Zahlen bezüglich der Ankünfte und Erstregistrierungen im AKUZ Reinickendorf, sowie der ersten Leistungsbewilligung durch das LAF seit Juli 2023?

Zu 14b).:

	Ankünfte	Erstregistrierungen (Berlinverteilung)	Erstregistrierungen (Verteilung in andere BL)
KW 27	513	289	160
KW 28	478	285	158
KW 29	604	302	149
KW 30	610	328	191
KW 31	535	315	176
KW 32	458	369	123
KW 33	625	325	74
KW 34	687	418	162
KW 35	744	368	143
KW 36	794	356	103
KW 37	897	401	37

KW 38	836	360	39
KW 39	830	468	66
KW 40	725	415	48
KW 41	704	450	202
KW 42	1071	364	334
KW 43	773	614	51
KW 44	538	296	309
KW 45	362	491	120
KW 46	400	353	248
KW 47	430	267	236
KW 48	385	280	203
KW 49	379	250	187
KW 50	377	226	199
KW 51	341	214	184

Die Daten bezüglich der ersten Leistungsgewährung im Sinne der Anfrage sind innerhalb Beantwortungsfrist nicht zu ermitteln.

c) Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um den aktuellen Rückstand bei der Erstregistrierung von Asylsuchenden aufzuholen?

Zu 14c): Bei der Registrierung gibt es nur noch einen minimalen Verzug, daher sind keine weiteren Maßnahmen mehr nötig.

d) Bestehen bzw. bestanden Rückstände bei der Erstregistrierung Geflüchteter aus der Ukraine im UA-TXL? Wenn ja, wann und in welchem Umfang?

Zu 14d): Es bestehen und bestanden keine Rückstände.

15. Die Senatsverwaltung für Soziales hat Anfang 2023 das LAF angewiesen, aufgrund der Überlastung der Aufnahmeeinrichtungen die Wohnverpflichtung für nach Berlin verteilte Asylsuchende aufzuheben, gilt diese Aufhebung weiterhin, wenn nein, warum nicht?

Zu 15.: Die Weisungslage hinsichtlich der Anwendung des § 49 Absatz 2 Asylgesetz (AsylG) besteht in der weiterhin geltenden Fassung seit dem 27.02.2023. Der für die Fachaufsicht über das LAF zuständigen Senatsverwaltung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser Weisungslage durch das LAF nicht entsprochen wird.

a) Ab wann und wie wurde diese Weisung durch das LAF umgesetzt? Wie werden Asylsuchende bei der Erstregistrierung und darüber hinaus informiert?

Zu 15a).: Die Weisung ist ab Übersendung an das LAF gültig. Asylsuchende werden während der ersten Vorsprache beim Sozialdienst im Akuz zum Thema informiert.

- b) Wie viele Menschen haben aufgrund der Befreiung von der Wohnverpflichtung die Erstaufnahmeunterkünfte verlassen und wohnen privat?

Zu 15b).: Diese Daten werden nicht statistisch erfasst.

- c) Leben trotz Aufhebung der Wohnverpflichtung noch Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und wenn ja, leben sie dort über den Zeitraum von drei Monaten hinausgehend und wenn ja, warum sind sie weiterhin auf diese Unterkünfte angewiesen?

Zu 15c).: Da nur wenige Asylsuchende kurzzeitig nach der Asylantragstellung privaten Wohnraum finden, kann es in Abhängigkeit von verfügbaren Unterkunftsplätzen in den verschiedenen Kategorien immer wieder vorkommen, dass Personen trotz Entlassung aus der Wohnverpflichtung noch in Aufnahmeeinrichtungen (AEs) oder Notunterkünften (NU) untergebracht werden. Mit der Aufhebung der Wohnverpflichtung nach § 49 Absatz 2 AsylG wird lediglich die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass die betroffenen Personen in eine Gemeinschaftsunterkunft oder in eine private Unterkunft umziehen und sich insbesondere um eine Wohnung bemühen können. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, weil weder eine geeignete private Unterkunft noch ein bedarfsgerechter Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft verfügbar ist, verbleiben die Personen in der Aufnahmeeinrichtung, da sie andernfalls obdachlos würden. Über die Anzahl dieser Personen liegen der Senatsverwaltung keine statistischen Daten vor.

- d) Gilt für Menschen, die von der Wohnverpflichtung befreit wurden, ein Arbeitsverbot und wenn ja warum?

Zu 15d).: Gemäß § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes dürfen Ausländerinnen und Ausländer für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Davon abweichend ist Ausländerinnen und Ausländern eine Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht Staatsangehörige/r eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a Asylgesetz) ist und der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das

Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet.

Im Übrigen kann gemäß § 61 Absatz 2 Asylgesetz einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die/ der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, gemäß §4 a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Entsprechend besteht für Ausländerinnen und Ausländer, die von der Wohnverpflichtung befreit wurden, in der Regel kein Beschäftigungsverbot.

16. Plant der Senat, die Arbeitserlaubnisse für Menschen, die länger als drei Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, zu ermöglichen? Wenn ja, welche Schritte werden unternommen, um dies umzusetzen? Bei wie vielen Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen besteht ein Arbeitsverbot und warum?

Zu 16.: Die Möglichkeit der Gewährung einer Arbeitserlaubnis für Personen, die länger als drei Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, richtet sich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben, vgl. § 61 Asylgesetz. Seitens des Berliner Senats kann daher keine pauschale Aufhebung der Beschäftigungsbeschränkung beschlossen werden. Der Beschluss zu TOP 6 der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 sieht u. a. die schnellere Arbeitsaufnahme und bessere Integration von Geflüchteten durch die Anpassung gesetzlicher Regelungen durch die Bundesregierung vor. Entsprechende Vorhaben werden durch den Berliner Senat ausdrücklich begrüßt und würden im Gesetzgebungsverfahren unterstützt werden.

Es liegen keine statistischen Daten darüber vor, bei wie vielen Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen und aus welchen Gründen ein Beschäftigungsverbot besteht. Entsprechend können keine Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden.

17. Gibt es Geflüchtetenunterkünfte (Not- Erstaufnahme oder Gemeinschaftsunterkünfte) für besonders vulnerable Gruppen, die auf deren Bedarfe ausgerichtet sind und wie wird ansonsten deren Schutz-, Beratungs- und sonstigen besonderen Bedarfe entsprochen?

a) Gibt es entsprechende Einrichtungen für queere Geflüchtete bzw. LSBTIQ\*, die ihre besonderen Bedarfe berücksichtigen, wenn ja welche sind das (bitte einzeln auflisten), wenn nein, warum nicht?

Zu 17. Und 17a): Das LAF verfügt über eine Unterkunft für LSBTIQ\*, die sowohl eine Aufnahmeeinrichtung als auch eine Gemeinschaftsunterkunft umfasst. Für diese Unterkunft wurde vom LAF eine spezifische Qualitäts- und Leistungsbeschreibung erarbeitet und dem laufenden Vertrag mit dem Betreibenden zugrunde gelegt.

Die Adresse der Unterkunft wird zum Schutz der dort untergebrachten Personen nicht öffentlich benannt. Eine weitere LSBTIQ\*- Unterkunft ist geplant.

- b) Gibt es entsprechende Einrichtungen für Frauen\*, die ihre besonderen Bedarfe berücksichtigen, wenn ja welche sind das (bitte einzeln auflisten), wenn nein, warum nicht?

Zu 17b): Das LAF verfügt über zwei Unterkünfte, in denen alleinreisende Frauen und alleinerziehende Mütter bei Bedarf untergebracht werden können.

Die Adresse der Unterkünfte wird zum Schutz der dort untergebrachten alleinerziehenden Müttern mit Kindern nicht benannt.

- c) Gibt es entsprechende Einrichtungen für Familien, die ihre besonderen Bedarfe berücksichtigen, wenn ja welche sind das (bitte einzeln auflisten), wenn nein, warum nicht?

Zu 17c): In der Aufnahmeeinrichtung Zum Heckeshorn werden u.a. Menschen mit Pflegebedarf gemeinsam mit ihren Angehörigen untergebracht. Das LAF plant die Erprobung der Erweiterung dieser Art der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb eines angestrebten, sich noch in Planung befindlichen Pilotprojekts. Zweck des Projekts ist es, zu eruieren, in wie weit Menschen mit Pflegebedarf mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes temporär allein oder mit ihrer Familie in LAF-Unterkünften untergebracht werden können. Es wird davon ausgegangen, dass eine Unterbringung von Geflüchteten mit Pflegebedarf nur bis Pflegestufe 3 mit entsprechender Unterstützung umsetzbar sein könnte.

Es wird nur eine temporäre Unterbringung angestrebt, bis die für Pflegebedürftige vorhanden Regelstruktur greift und Geflüchtete mit Pflegebedarf in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden können oder in der eigenen Wohnung von einem ambulanten Pflegedienst gepflegt und ggf. von ihrer Familie betreut werden können.

Insgesamt eignen sich Bestandsgebäude mit Apartmentstruktur sowie MUFs mit Wohnungs- und Apartmentsstruktur ebenfalls gut für die Aufnahme von Familie, MUFs werden ausschließlich als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben.

- d) Gibt es vollständig barrierefreie Einrichtungen, wo beispielsweise auch für Menschen im Rollstuhl das Kochen ermöglicht wird, wenn Nein, warum nicht, wenn ja, welche Einrichtungen sind vollständig oder teilweise barrierefrei (bitte einzeln auflisten)?

Zu 17d): In MUF-Standorten als auch Bestandsobjekten mit Apartmentstruktur befinden sich einige für Rollstuhlfahrende geeignete Räumlichkeiten, andere Räumlichkeiten in den MUF-Standorten und Bestandsobjekten sind barrierearm ausgestattet. Das LAF strebt insgesamt an, bei der Akquise und dem Neubau von Regelunterkünften den Anteil der barrierearmen und rollstuhlgerechten Räumlichkeiten zu erhöhen.

18. Plant der Senat eine Kofinanzierung für die von der Bundesregierung geförderte Asylverfahrensberatung, bei der jetzt Mittel weggefallen sind?

18.: Eine Entscheidung über die Kofinanzierung der unabhängigen Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen worden. Der Senat behält sich diese Option unter Berücksichtigung des haushaltsrechtlichen Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel für den Fall vor, dass die vom Bund hierfür bereitgestellten Mittel im Rahmen der Projektförderung nicht ausreichen sollten, um ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot zu gewährleisten.

Berlin, den 04. Januar 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Objektbezeichnung	Bezirk	Sachstand
14052 Berlin Theodor-Heuss-Platz 5, Edinburgh House (Internationales Studienzentrum ISB)	Charlottenburg- Wilmersdorf	ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen; Streichung aus Kaufverhandlungen aufgrund Bundesbedarf; aktuell in Verhandlung mit Zielsetzung Anmietung zur Geflüchtetenunterbringung
10999 Berlin Ratiborstraße 14 c - g, Ratiborstraße 14 b (+ Kita Reichenberger Straße 92)	Friedrichshain- Kreuzberg	ehemals Bestandteil der Verhandlungen; Interesse seitens BGG für Errichtung MUF; Streichung aus Verhandlungen in Ermangelung Wirtschaftlichkeit; BlmA plant ggf. eigenhändige Entwicklung, Senat verfolgt Errichtung MUF mit höherer Kapazität
10318 Berlin Rheinfalzallee 83 Rheinfalzallee 91, 93	Lichtenberg	Bestandteil der Kaufverhandlungen u.a. zur Errichtung MUF; Ankauf in 2019 durch Howoge erfolgt
10117 Berlin Leipziger Str. 65	Mitte	Prüfung auf Anmietung zur Geflüchtetenunterbringung erfolgt und bei BlmA angefragt; Objekt nicht verfügbar, demnach kein Vertragsabschluss
10409 Grellstr. 18	Pankow	Anfrage hinsichtlich Anmietung zur Geflüchtetenunterbringung bei BlmA erfolgt; Objekt nicht verfügbar
12487 Berlin Elsa-Brandström-Str. 51-53	Pankow	Bestandteil laufender Verhandlungen mit Ziel der Anmietung für Geflüchtetenunterbringung
13405 Berlin Kurt-Schumacher Damm 176	Reinickendorf	Bestandteil von Anmietverhandlungen; Fläche steht laut BlmA aufgrund von Bundesbedarf (Wohnen) nicht zur Verfügung



13405 Berlin Kurt-Schumacher Damm 200 P10 TXL	Reinickendorf	Bestandteil von Anmietverhandlungen; Anmietung von BlmA/Tegel Projekt über LAF erfolgt
13405 Berlin Kurt-Schumacher Damm 202 ehem. Hotel Mercure	Reinickendorf	Bestandteil laufender Kaufverhandlungen; Erwerbsinteresse der Tegel Projekt GmbH; aktuell zur Geflüchtetenunterbringung angemietet
13405 Berlin Rue Charles Calmette 11	Reinickendorf	Prüfung auf Anmietung zur Geflüchtetenunterbringung erfolgt; keine Eignung festgestellt
13405 Berlin, Cité Pasteur Rue A. Paré 3/3A, 5/5A 2 Wohnblöcke	Reinickendorf	ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen; Streichung aus Kaufverhandlungen aufgrund Bundesbedarf
13469 Berlin Cité Foch Nord Rue Montesquieu (Gendamerie und Gebäude F)	Reinickendorf	ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen (u.a. für Geflüchtetenunterbringung); Streichung aus Verhandlungen seitens BlmA erfolgt; erneute Anfrage bei BlmA hinsichtlich Verfügbarkeit für Geflüchtetenunterbringung
13469 Berlin Cyclopstraße 13	Reinickendorf	ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen; Streichung aus Kaufverhandlungen wegen Bundesbedarf (Wohnen), erneute Anfrage bei BlmA hinsichtlich Verfügbarkeit für Geflüchtetenunterbringung
13629 Berlin Bernauer Straße 171	Reinickendorf	Bestandteil laufender Kaufverhandlungen; BlmA prüft Eigenbedarf; Prüfung auf Eignung zur Unterbringung Geflüchteter. Standort aufgrund fehlender Eignung nicht weiterverfolgt

<p>13581 Berlin Schmidt-Knobelsdorf-Str. 31, Brooke-Wavell-Barracks)</p>	<p>Spandau</p>	<p>ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen; Streichung aus Kaufverhandlungen aufgrund Bundesbedarf; Anmietung zur Geflüchtetenunterbringung bis 2019; erneute Prüfung hinsichtlich Anmietung mit Ergebnis, dass aufgrund des baulichen Gesamtzustandes des Areals keine Eignung festgestellt wurde</p>
<p>13585 Berlin Askaniering 70-108A ohne 85-87A (Alexander Barracks) -ohne Teilfläche Flüchtlingsunterbringung (MUF und Bestand) und Neuendorfer Straße 64 - 69, Neue Bergstraße</p>	<p>Spandau</p>	<p>Bestandteil laufender Kaufverhandlungen; nördliche Teilfläche aktuell in Prüfung hinsichtlich Geflüchtetenunterbringung/AKUZ-Nutzung</p>
<p>13587 Berlin Askaniering 106/108</p>	<p>Spandau</p>	<p>ehemals Bestandteil von Anmietverhandlungen; kein Vertragsschluss</p>
<p>13587 Berlin Askaniering 70-108A ohne 85-87A (Alexander Barracks), Teilflächenerwerb für Flüchtlingsunterbringung (MUF und Erstaufnahmeeinrichtung)</p>	<p>Spandau</p>	<p>Bestandteil der Kaufverhandlungen mit Zielnutzung Geflüchtetenunterbringung; Ankauf durch WBM in 2019 erfolgt</p>
<p>13591 Spandau Nennhauser Damm 44/46/Staakener Feldstraße 2/4</p>	<p>Spandau</p>	<p>ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen u.a. für Geflüchtetenunterbringung; Nutzungskonflikt mit Bezirksplänen und Absage durch SenASGIVA; Streichung aus Verhandlungen</p>
<p>13593 Berlin Wilhelmstraße 24d, 25, 26, 27 Bunkerflächen</p>	<p>Spandau</p>	<p>ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen (Schulneubau); Streichung aus Kaufverhandlungen; Prüfung hinsichtlich Anmietung mit Ergebnis, dass keine Eignung festgestellt wurde</p>

14089 Berlin Sporthalle General-Steinhoff-Kaserne Kladower Damm	Spandau	ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen; Streichung aus Kaufverhandlungen; Anmietung zur Geflüchtetenunterbringung bis 2017
12205 Berlin Finckensteinallee 63	Steglitz- Zehlendorf	ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen; Streichung aus Kaufverhandlungen wegen Bundesbedarf; Anmietung einer Teilfläche für Tempohomes
14195 Berlin Thielallee 88-92 (Dahlemer Dreieck)	Steglitz- Zehlendorf	ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen; Streichung aus Kaufverhandlungen aufgrund Bundesbedarf; Anmietung zur Geflüchtetenunterbringung bis 2019; erneute Prüfung hinsichtlich Anmietung mit Ergebnis, dass keine Eignung festgestellt wurde
12101 Berlin General-Pape-Straße 46-58 Nordteil	Tempelhof- Schöneberg	Bestandteil laufender Kaufverhandlungen; Ankaufsinteresse BGG (Berlinovo) zur Errichtung MUF, Kita, Beibehaltung KGA; zusätzliche Prüfung weiterer Potentiale zur Geflüchtetenunterbringung
12277 Berlin Marienfelder Allee 157- 171/Diedersdorfer Weg 1 / Nahmitzer Damm 2- 6H	Tempelhof- Schöneberg	ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen; Streichung aus Kaufverhandlungen seitens BlmA aufgrund Bundesbedarf; erneute Anfrage bei BlmA hinsichtlich Verfügbarkeit für Geflüchtetenunterbringung
12277 Berlin Marienfelder Allee 66-80	Tempelhof- Schöneberg	Bestandteil der Kaufverhandlungen mit Zielnutzung Geflüchtetenunterbringung; Ankauf durch Land Berlin/SILB in 2019 erfolgt; vorausgehend wurde Liegenschaft zur Geflüchtetenunterbringung angemietet
12437 Berlin Köpenicker Landstraße 280	Treptow-Köpenick	Bestandteil laufender Kaufverhandlungen; Anmietung von Grundstücksteilfläche für Geflüchtetenunterbringung

<p>12487 Berlin Groß-Berliner-Damm 59</p>	<p>Treptow-Köpenick</p>	<p>Bestandteil laufender Kaufverhandlungen; aktuell zur Unterbringung Geflüchteter angemietet; landesseitige Prüfung hinsichtlich Erwerb läuft</p>
<p>12524 Berlin Bohnsdorfer Weg 109-119 und Bohnsdorfer Weg 99-103</p>	<p>Treptow-Köpenick</p>	<p>Bestandteil der Kaufverhandlungen u.a. für Geflüchtetenunterbringung; Ankauf durch Degewo in 2019 erfolgt</p>
<p>12587 Berlin Müggelseedamm 109 - 111</p>	<p>Treptow-Köpenick</p>	<p>ehemals Bestandteil der Kaufverhandlungen; Streichung aus Kaufverhandlungen, das sich Standort nicht für Errichtung Geflüchtetenunterkunft (MUF) eignet.</p>